Beglaubigte Abschrift

Aktenzeichen:
411 C 2168/14

Amtsgericht Koblenz

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

, vertreten durch d. Geschäftsführer

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte

gegen

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Wachs, Osterstraße 116/5. Stock, 20259 Hamburg

wegen Urheberrechtsverletzung

hat das Amtsgericht Koblenz durch die Richterin am Landgericht Dr. auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 14.08.2015 für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung des Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

4. Der Streitwert wird auf 955,60 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Klägerin nimmt den Beklagten als Inhaberin der ausschließlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte des Filmwerks „ " auf Schadensersatz sowie auf Zahlung von Rechtsanwaltskosten für eine Abmahnung im Zusammenhang mit einer angeblichen Urheberrechtsverletzung des Beklagten durch Bereitstellung dieses Filmwerks im Internet zum Download in Anspruch. Nach Durchführung des Auskunftsverfahrens gemäß § 101 Abs. 9 UrhG hat sie die Beklagte mit Schreiben vom 14.10.2010 abmahnen lassen.

Die Klägerin behauptet, ihr stehe ein Anspruch auf Ersatz eines Lizenzanalogieschadens und darüber hinaus ein Aufwendungsersatzanspruch gegen den Beklagten zu.

Sie beantragt,

1. die Beklagtenseite zu verurteilen, an die Klägerseite einen angemessenen Schadensersatz, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, der jedoch insgesamt nicht weniger als 400,00 € betragen soll, nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.
2. die Beklagtenseite zu verurteilen, an die Klägerseite einen Betrag i.H.v. 555,60 € nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Der Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Er behauptet, das Internet im Rahmen von Tauschbörsen genutzt zu haben und beruft sich u.a. auf die Verjährung der Ansprüche.

Am 07.01.2014 wurde dem Beklagten ein Mahnbescheid zugestellt. Nach dem Widerspruch der Beklagten wurde das Verfahren am 17.07.2014 zum Amtsgericht Koblenz abgegeben. Hinsichtlich des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen, Protokolle und sonstige Unterlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage hat in der Sache keinen Erfolg.
1. Es kann dahinstehen, ob die von der Klägerin behauptete Rechtsverletzung vom Anschluss des Beklagten tatsächlich stattgefunden hat. Denn jedenfalls kann die Klägerin nicht nachweisen, dass - unterstellt, die Rechteverletzung hat stattgefunden - der Beklagte dafür verantwortlich ist.

a) Der Beklagte hat substantiiert und völlig nachvollziehbar vorgetragen, er habe den auf ihren Namen laufenden Internetanschluss nicht im Rahmen von Tauschbörsen genutzt. Zudem hätten seine drei Kinder sowie seine Ehefrau jederzeit Zugang zu dem Anschluss gehabt, wobei seine Kinder am PC Tauschbörsen hätten installieren und deinstallieren können. Sämtliche Familienmitglieder hätten jedoch die Rechteverletzung auf Nachfrage bestritten.

b) Damit ist die tatsächliche Vermutung entkräftet, dass - selbst wenn denn die Rechteverletzung vom Anschluss des Beklagten stattgefunden haben sollte - er auch als Anschlussinhaber dafür verantwortlich ist. Es ist grundsätzlich Sache der Klägerin als Anspruchstellerin, darzulegen und

nachzuweisen, dass der Beklagte für die behauptete Rechtsverletzung als Täter oder Störer verantwortlich ist (vgl. BGH NJW 2013, 1441). Im Streitfall spricht keine tatsächliche Vermutung für eine Täterschaft des Beklagten. Unter diesen Umständen ist es wieder Sache der Klägerin als Anspruchstellerin, die für eine Haftung des Beklagten als Täter einer Rechtsverletzung sprechenden Umstände darzulegen und nachzuweisen (BGH NJW 2013, 1441). Das hat die Klägerin nicht getan.

2. Zudem ist die Zuordnung der streitgegenständlichen IP-Adresse unter einem Verstoß gegen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des TKG und ohne insoweit hinreichende richterliche Genehmigung nach § 101 Abs. 9 UrhG erfolgt. Da der Vertragspartner des Beklagten nicht am Auskunftsverfahren nach § 101 Abs. 9 UrhG beteiligt wurde, unterliegen die erlangten Daten einem Beweisverwertungsverbot.

Vorliegend beruft sich die Klägerin auf eine richterliche Gestattung der Datenübermittlung seitens der Deutschen Telekom AG gemäß § 101 Abs. 1 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 9 UrhG durch Beschluss des Landgerichts Köln vom 12.01.2010 (Bl. 19 f. d.A.). Allerdings räumt die Klägerin selbst ein, dass nicht die Deutsche Telekom AG zum Tatzeitpunkt Reseller des Beklagten war, sondern die Firma 1 & 1 Internet AG (Bl. 10 d.A.). Diese Firma erteilte auch die Auskunft über die Zuordnung der streitgegenständlichen IP-Adresse zu dem Internetanschluss des Beklagten (Bl. 10 R, 24 f. d.A.). Durch die Auskunfterteilung der Firma 1 & 1 Internet AG vom 10.09.2010 wurde daher in das verfassungsrechtlich geschützte Persönlichkeitsrecht des Beklagten eingegriffen und ein Verwertungsverbot des widerrechtlich erlangten Beweismittels, nämlich der Zuordnung der streitgegenständlichen IP-Adresse zu dem Internetanschluss der Beklagten, begründet.

3. Schließlich steht der Beklagten gemäß § 214 Abs: 1 BGB ein Leistungsverweigerungsrecht zu, da ein etwaiger Schadensersatzanspruch sowie ein Anspruch auf Ersatz von Abmahnkosten wegen behaupteter Urheberrechtsverletzung gemäß § 195 BGB verjährt ist.

a) Gemäß § 195 BGB beträgt die Verjährungsfrist für die von Klägerseite geltend gemachten Schadenersatz- und Aufwendungsersatzansprüche drei Jahre. Zwar existiert mit der Frage, wann Ansprüche auf Ersatz des Lizenzschadens in Filesharingklagen verjähren, bislang noch keine höchstrichterliche Rechtsprechung. Der BGH hat sich bislang lediglich zur Frage der Verjährung von Lizenzansprüchen im Rahmen der Entscheidung vom 27.10.2011 (Az: I ZR 175/10) auseinandergesetzt. Die dort angenommene Verjährungsfrist von 10 Jahren betrifft jedoch eine völlig andere Fallkonstellation und ist auf den vorliegenden Fall nicht übertragbar. Denn während die dortige Verwertungsgesellschaft einem Nutzer den Abschluss eines urheberrechtlichen Lizenzvertrages ermöglicht, besteht in Filesharingfällen keine solche Möglichkeit.

Die Verjährung beginnt gemäß § 199 Abs. 1 Satz 2 BGB mit dem Schluss des Jahres, in dem der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt.

Im vorliegenden Fall hat die Klägerin mit der Auskunft der Deutschen Telekom vom 10.09.2010 Kenntnis von der hinter der ermittelten IP-Nummer stehenden Person erlangt. Die Verjährung sowohl des Schadensersatzanspruchs als auch des geltend gemachten Anspruchs auf Ersatz von Abmahnkosten wegen behaupteter Urheberrechtsverletzung begann daher am 31.12.2010 und lief am 31.12.2013 ab.

b) Entgegen der Auffassung der Klägerin wurde die Verjährung der geltend gemachten Ansprüche nicht gemäß § 204 Abs. 1 Ziffer 3 BGB durch Zustellung des Mahnbescheides gehemmt.

aa) Voraussetzung für eine Hemmung der Verjährung nach § 204 Abs. 1 Ziffer 3 BGB ist, dass

der Anspruch in dem Mahnbescheid ausreichend individualisiert bezeichnet ist. Denn die Bestimmung des § 690 Abs. 1 Nr. 3 ZPO verlangt lediglich eine knappe Kennzeichnung des geltend gemachten Anspruchs und der verlangten Leistung.

Eine hinreichende Individualisierung setzt nicht voraus, dass zwischen den Parteien bereits zuvor vertragliche Beziehungen bestanden. Jedoch ist erforderlich, dass der Anspruch durch seine Kennzeichnung von anderen Ansprüchen so unterschieden und abgegrenzt wird, dass er Grundlage eines der materiellen Rechtskraft fähigen Vollstreckungstitels sein kann und dem Schuldner die Beurteilung ermöglicht, ob er sich hiergegen zur Wehr setzen will. Der Schuldner, nicht ein außenstehender Dritter, muss bereits bei Zustellung des Mahnbescheids erkennen können, welcher Anspruch gegen ihn geltend gemacht wird und woraus der Gläubiger seinen Anspruch herleiten will. Nur dann ist ihm eine sachgerechte Entscheidung innerhalb der Widerspruchsfrist möglich, ob eine Verteidigung gegen die Ansprüche sinnvoll ist. Wann diesen Anforderungen Genüge getan ist, kann nicht allgemein und abstrakt festgelegt werden. Vielmehr hängen Art und Umfang der erforderlichen Angaben im Einzelfall von dem zwischen den Parteien bestehenden Rechtsverhältnis und der Art der Forderung ab (st. Rspr.; BGH, NJW 2001, 305; BGH, NJW 2008, 1220; BGH, NJW 2009, 56; BGH NJW, 2011, 613; BGH, NJW 2013, 3509; Grothe in: Münchener Kommentar zum BGB, 6. Auflage 2012, § 204 Rn. 32 m.w.N.).

Wird eine Mehrzahl von Einzelforderungen geltend gemacht, muss deren Bezeichnung im Mahnbescheid dem Beklagten ermöglichen, die Zusammensetzung des verlangten Gesamtbetrages aus für ihn unterscheidbaren Ansprüchen zu erkennen. Ist in dem Mahnbescheid auf eine Rechnung oder eine sonstige Urkunde Bezug genommen, so kann diese für die Individualisierung der Forderung herangezogen werden, wenn die Rechnung oder sonstige Urkunde dem Gegner zugegangen ist. Wenn ein solches Schriftstück dem Antragsgegner bereits bekannt ist, braucht es dem Mahnbescheid nicht zwingend in Abschrift beigefügt zu werden (BGH, NJW 2011, 613; NJW 2008, 1220; NJW-RR 2010, 1455; NJW 2008, 3498).

bb) Im vorliegenden Fall wird der Mahnbescheid vom 03.01.2014 jedoch den Anforderungen an eine hinreichende Individualisierung nicht gerecht.

Zwar ist der Anspruch gemäß § 97a UrhG in diesem Mahnbescheid mit „Rechtsanwalts-/Rechtsbeistandshonorar gem. Abmahnung (...) 14.10.2010" bezeichnet und mit 555,60 € beziffert worden. Der Schadensersatzanspruch gemäß § 97 UrhG wird im Mahnbescheid mit den Worten „Schadensersatz aus Lizenzanalogie (Abmahnung vom 14.10.2010, AZ: (...) vom 14.10.2010" umschrieben und mit 400,00 € beziffert. Auch wurde dem Beklagten von den Prozessbevollmächtigten der Klägerin unstreitig unter dem 14.10.2010 eine Abmahnung übersandt.

Dieses Abmahnschreiben enthält indes nur eine individuell auf den Beklagten bezogene Information, nämlich dass am .12.2009 um MEZ mindestens einmal ein Upload des verfahrensgegenständlichen Films über den Internetanschluss mit der dynamischen IP-Adresse dokumentiert und zum Download angeboten wurde.

Im Übrigen erschöpft sich das Abmahnschreiben in pauschal vorformulierten Rechtsausführungen, die in zahlreichen anderweitigen Abmahnschreiben der Prozessbevollmächtigten der Klägerin ebenfalls überwiegend wortgleich Eingang gefunden haben, sowie in dem Vorschlag, gegen Zahlung von „pauschal 850,00 €" von einer gerichtlichen Auseinandersetzung Abstand nehmen zu wollen. Auch bei der Mitteilung an den Beklagten, die Klägerin habe gegen sie einen Unterlassungsanspruch, einen Anspruch auf Erstattung der Kosten der Rechtsverfolgung, einen Schadensersatzanspruch und einen Auskunftsanspruch, handelt es sich um Textbausteine, die in zahlreichen anderen Schreiben der Prozessbevollmächtigten der Klägerin ebenfalls verwendet wurden. Insbesondere hat die Klägerin im Vorfeld des Mahnbescheides zu keinem Zeitpunkt ge-

genüber dem Beklagten konkret dargelegt, in welcher Höhe ein Schadensersatzanspruch aus Lizenzanalogie gemäß § 97 UrhG und in welcher Höhe ein Anspruch auf Ersatz von Abmahnkosten gegen den Beklagten konkret geltend gemacht wird und wie sich die einzelnen Forderungspositionen zusammensetzen oder berechnen lassen. Dies genügt den Anforderungen an eine hinreichende Individualisierung nicht.

cc) Auch die bislang ergangene Rechtsprechung spricht nicht für die Annahme einer Hemmung der Verjährung im vorliegenden Fall.

Zwar hat die höchstrichterliche Rechtsprechung Mahnbescheiden, der zugleich auf vorprozessuale Anspruchsschreiben Bezug nahmen, bereits mehrfach verjährungshemmende Wirkung zugebilligt (BGH, NJW 2008, 1220; NJW-RR 2010, 1455; NJW 2011, 613; NJW 2013, 3509; vgl. auch BGH, NJW 2007, 1952). In diesen Fällen bestanden zwischen den Parteien jedoch bereits zuvor Miet- oder Werkverträge, also konkrete vertragliche Beziehungen. Darüber hinaus wurden die vorprozessualen Schreiben, die zur Individualisierung der in den dortigen Mahnbescheiden geltend gemachten Forderungen dienten, den jeweiligen Anspruchsgegnern nur wenige Wochen oder Monate vor dem Erlass der Mahnbescheide übersandt. Der Zeitablauf zwischen den vorprozessualen Anspruchsschreiben und der Zustellung der Mahnbescheide betrug in der Entscheidung vom 23.01.2008 (BGH, NJW 2008, 1220) nur etwa 4 Monate, in der Entscheidung vom 14.07.2010 (BGH, NJW-RR 2010, 1455) knapp zwei Wochen, im Urteil vom 17.11.2010 (BGH, NJW 2011, 613) weniger als einen Monat und in der Entscheidung vom 10.10.2013 (BGH, NJW 2013, 3509) etwa einen Monat. Angesichts dieser kurzen Zeitspannen hatten die Anspruchsgegner mithin noch konkrete Kenntnis von den anspruchsbegründenden Sachverhalten und den jeweiligen Ansprüchen, die Anspruchssteller als (ehemalige) Vertragspartner gegen sie geltend machten.

Im Gegensatz zur hiesigen Fallgestaltung war den höchstrichterlich entschiedenen Fällen, in denen eine Bezugnahme auf vorprozessuale Schreiben als ausreichend angesehen wurde, mithin gemein, dass dort zwischen den Parteien bereits länger andauernde vertragliche Rechtsbeziehungen bestanden und die vorprozessualen Anspruchsschreiben erst kurze Zeit vor der Zustellung der Mahnbescheide den Schuldnern zugegangen waren.

Vorliegend hingegen bestanden zwischen den Parteien vor dem Abmahnschreiben der Prozessbevollmächtigten der Klägerin keinerlei vertragliche Vereinbarungen oder sonstige konkrete Rechtsbeziehungen, die es dem Beklagten ermöglicht hätten, die im Mahnbescheid geltend gemachten Ansprüche zuzuordnen. Im Gegenteil, es sind keine Anhaltspunkte vorgetragen oder sonst ersichtlich, dass der Beklagte vor dem Abmahnschreiben überhaupt Kenntnis von der Existenz der Klägerin oder ihrer Prozessbevollmächtigten hatte.

Darüber hinaus waren zwischen der Abmahnung und der Zustellung des Mahnbescheids Ende 2013 über 3 Jahre verstrichen. Nachdem die in dem Abmahnschreiben gesetzte Frist vom 25.10.2010 jedoch verstrichen war, ohne dass die Klägerseite erneut tätig wurde, durfte der Beklagte davon ausgehen, nicht mit weiteren Forderungen der Klägerin konfrontiert zu werden. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Praxis unseriöser Abmahnungen durch darauf spezialisierte Abmahnvereine oder Rechtsanwaltskanzleien heute gang und gäbe ist. In den Medien und seitens des Gesetzgebers wird immer wieder diskutiert, dass oftmals überzogene oder auch unberechtigte Abmahnungen eine lukrative Geldquelle sind, und die Frage aufgeworfen, wie dieser Praxis entgegen getreten werden kann.

Es kann dem Beklagten nicht zugemutet werden, auf der Grundlage eines einzigen mehr als 3 Jahre zurückliegenden, ganz überwiegend aus allgemein gehaltenen Textbausteinen zusammengesetzten Schreibens zu beurteilen, welche Ansprüche in einem Mahnbescheid überhaupt gel-

tend gemacht werden, ob der Anspruchsteller tatsächlich anspruchsberechtigt ist und zu entscheiden, ob und gegen welchen Anspruch im Einzelnen sie sich zur Wehr setzen will. Dies gilt umso mehr, als die Klägerseite entgegen dem Inhalt des Mahnbescheids keinen Anspruch auf Zahlung eines Rechtsanwalts- oder Rechtsbeistandshonorars geltend macht, sondern vielmehr einen Anspruch auf Ersatz von Abmahnkosten nach § 97a Abs. 3 UrhG.

Die Klage hatte daher keinen Erfolg.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Nr. 11, 709, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat. Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Frankenthal
Bahnhofstraße 33
67227 Frankenthal

einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung. Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde. Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Koblenz
Karmeliterstraße 14
56068 Koblenz

einzulegen. Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht. Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Dr.
Richterin am Landgericht

Verkündet am 14.08.2015

Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt:

(Dienstsiegel)

Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle